



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

➔ **Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**

Bearbeiter/in: Mag. Andreas Nöst
Tel.: +43 (316) 877-3641
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1403/2012-54; Bezug: BMASGK-92101/0020- Graz, am 07.11.2018
ABTABT08-92475/2018-13 IX/A/3/2018

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 sowie das
Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-
Sozialversicherungsgesetz geändert
werden - Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. Oktober 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Die neue Regelung des § 49a, welche die Beistandspflicht der Ärztin/des Arztes für Sterbende normiert, ist jedenfalls zu begrüßen.

Zu einzelnen im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen wird Folgendes festgestellt:

Zu § 2 Abs. 2:

Die Einfügung der Wortfolge „einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren“ in § 2 Abs. 2 wird nicht befürwortet. Eine gesetzliche Erweiterung der Vorbehaltstätigkeiten um den Bereich der Alternativ- und Komplementärmedizin würde

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass die Alternativ- und Komplementärmedizin auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert. Der Gesetzgeber sollte daher davon Abstand nehmen, die Bereiche der Komplementär- und Alternativmedizin oder andere Methoden, die nicht auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, in § 2 Abs. 2 anzuführen.

Zu § 3 Abs. 3 Z 2:

Im Rahmen der Turnusausbildung im Krankenhaus besteht derzeit gemäß § 7 Abs. 3 die Möglichkeit, im Nachtdienst bei Einhaltung gewisser Vorgaben in mehreren Abteilungen tätig zu sein (Pooling-Regel). Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 2 in der im Entwurf vorgesehenen Form steht jedoch dazu im Widerspruch bzw. schließt eine derartige Vorgangsweise aus, was gerade bei kleineren Krankenhäusern und Abteilungen als nicht sinnvoll erachtet wird. Eine Klarstellung dahingehend, dass der abteilungsübergreifende Einsatz von Turnusärztinnen/Turnusärzten im Rahmen des § 7 Abs. 3 weiterhin zulässig ist, ist daher wünschenswert.

Zu § 40 Abs. 5:

§ 40 Abs. 5 Z 2 normiert, dass ein Tätigwerden von Turnusärztinnen/Turnusärzten an Einsätzen im Rahmen krankenanstaltenangebundener organisierter Notarztdienste auch ohne Anleitung und Aufsicht eines Notarztes/einer Notärztin unter anderem nur dann möglich ist, wenn die Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder die Fachärztinprüfung/Facharztprüfung erfolgreich absolviert wurde. Daraus ergibt sich, dass ein Tätigwerden der Turnusärztinnen/Turnusärzte nach 36-monatiger Ausbildung als Notärztin/Notarzt nicht möglich ist, weil für die Zulassung zur Fachärztinprüfung/Facharztprüfung der Nachweis erforderlich ist, dass die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 44 Monaten zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Fachärztinprüfung/Facharztprüfung erfüllt sind (Prüfungsordnung 2015). Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Fachärztinprüfung/Facharztprüfung des jeweiligen klinischen Sonderfaches inhaltlich zur notfallmedizinischen Tätigkeit beitragen könnte. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung des § 40 Abs. 5 Z 2 zu streichen.

Zu § 40b:

Zur Abdeckung aller präklinischen und innerklinischen Erfordernisse sowie zur Gewährleistung der Qualitätssicherung sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, im Zusammenhang mit der Erstellung der Ausbildungsinhalte einen Beirat einzurichten, in welchem alle an der Rettungskette beteiligten Personen, Behörden und Institutionen vertreten sind. Dieses Gremium sollte im Zusammenwirken mit der Österreichischen Ärztekammer eine umfassende und gesamthafte Notfallbehandlung gewährleisten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Ärztinnen/Ärzte, die in einem Krankenhaus angestellt sind und sich als Notärztinnen/Notärzte ausbilden lassen, durch die nun geforderte zusätzliche Ausbildung im

„Dienststrad vor Ort“ fehlen können, wenn sie z.B. im Rahmen ihrer Ausbildung Supervisionsfahrten absolvieren. Durch solche Abwesenheiten entstehen den Krankenanstalten zusätzliche Kosten. Zudem wäre zu prüfen, ob bzw. inwieweit in Hinkunft im Rahmen der Ausbildung zur Notärztin/Notarzt auf Simulationsunterstützung zurückgegriffen werden kann.

Zu § 47a:

Die Möglichkeit der Anstellung von Ärztinnen/Ärzten in Ordinationsstätten und Gruppenpraxen wird grundsätzlich begrüßt. Hinsichtlich der zusätzlichen Vollzeitäquivalente sollte jedoch klargestellt werden, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß diese im Zusammenhang mit den Gesamtverträgen anzurechnen sind. Eine Nichtanrechnung würde unweigerlich zu einer Vermehrung der Planstellen führen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.